

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Grupenhagen

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Grupenhagen“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Grupenhagen.
3. Der Verein sollte in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen werden. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck das Feuerwehrwesen in der Ortschaft Grupenhagen nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnung und Richtlinien zu fördern;
2. Aufgabe des Vereins ist,
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, zu fördern und zu pflegen;
 - b) die einzelnen Abteilungen der „Freiwilligen Feuerwehr Grupenhagen“ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c) sich den sozialen Belangen der Mitglieder zu widmen;
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung zu betreiben;
 - f) die Bildung einer Kinderfeuerwehr anzustreben;
 - g) die Jugendarbeit zu unterstützen;
 - h) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - i) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Gegen diese Ablehnung kann der Bewerber schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung einfordern.
2. Die Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Grunehagen“ einschließlich sämtlicher Abteilungen sind automatisch Mitglied im Verein.
3. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

4. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, diese sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung;
- b) durch freiwillige Zuwendungen;
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- d) durch einnahmefördernde öffentliche Veranstaltungen und anderen wirtschaftlichen Maßnahmen;
- e) durch sonstige Einnahmen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- c) die Wahl der zwei Beisitzer und des Schriftführers des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von drei Jahren;
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts;
- f) die Wahl von mind. zwei Kassenprüfern;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;

- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben nur erschienene Mitglieder Stimmrecht. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung gemäß § 15 dieser Satzung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

§ 12

Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Kassenwart;
 - d) dem Schriftführer;
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart;
 - f) dem Leiter des Musikzuges und
 - g) zwei Beisitzern.

Der Wehrführer (Ortsbrandmeister) und der stellvertretende Wehrführer (stellv. Ortsbrandmeister) sind Vorsitzender und stellvertretender

Vorsitzender des Vereins.

Der Kassenwart der aktiven Wehr übernimmt diese Funktion auch für den Verein.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Kassenwesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500 € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Gemeindefeuerwehr Aerzen selbstständig.

§ 16

Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Aerzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Grupenhagen“ zu verwenden hat.

§ 17

Sonstiges

Sollte vom Vereinsregister eine Änderung der Satzung gefordert werden, damit eine Eintragung erfolgen kann, ist der Vorstand befugt, die Satzung entsprechend anzupassen bzw. einen Notar zu beauftragen, die Satzung entsprechend des Vereinsregisters abzuändern. Die Mitglieder sind im Folgejahr bei der Mitgliederversammlung entsprechend zu informieren.

§ 18

Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts Weiteres bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später vorliegen, so ist hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt.

Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was dem Zweck des Vereins dient.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

.....
Vorsitzender

.....
stellv. Vorsitzender

.....
Kassenwart

.....
Jugendfeuerwehrwart

.....
Musikzugführer

.....
Schriftführer

.....
Beisitzer

.....
Beisitzer